

Mit wem dürfen Kinder wohin?

In Begleitung einer Personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten Person werden einige Beschränkungen für Kinder und Jugendliche im Jugendschutzgesetz aufgehoben. So dürfen sie

- sich ohne zeitliche Begrenzung in Gaststätten oder in der Disco aufhalten
- im Kino bleiben, auch wenn der Film länger dauert als bis zu der für ihr Alter vorgeschriebenen Zeitgrenze

Übrigens: Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht! Außerdem müssen sie auf Verlangen von Veranstaltern und Gewerbetreibende ihre Berechtigung darlegen.



Eltern sollten bei der Auswahl der „erziehungsbeauftragten“ Begleitperson auf folgendes achten:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein!
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, dem Kind/Jugendlichen in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!
- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Begleitperson kennen und ihr vertrauen!
- Begleitung bedeutet, dass die erziehungsbeauftragte Person anwesend sein muss.
- Sie sollten klare Vereinbarungen mit der erziehungsbeauftragten Begleitperson treffen, z.B. darüber, wann und wie ihr Kind wieder nach Hause kommt, oder in welche Disco es darf.
- Für die Vereinbarung sollte möglichst die Schriftform gewählt werden. In der Vereinbarung sollte der Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Adresse des Kindes, der erziehungsbeauftragten Begleitperson und der Eltern und der Tag für den diese Vereinbarung gilt, vermerkt sein.
***Wichtig:** Die Telefonnummer unter der die Eltern zu erreichen sind, sollte für eventuelle Rückfragen (z.B. der Polizei, Veranstalter, Gewerbetreibender) unbedingt in der Vereinbarung enthalten sein!*
Erst mit der Unterschrift beider Eltern ist sie rechtswirksam.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume gewähren und gleichzeitig aber Grenzen setzen zu können (Beispiel Alkoholkonsum, Rauchen).
- Es muss sichergestellt sein, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen steht!
- In Bayern besteht von ministerieller Seite die Rechtsauffassung, dass die Freundin, der Freund der/des minderjährigen nicht als erziehungsbeauftragte Person geeignet ist.

